

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch), [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)

## A) Geburtsdatum

Ihr Geburtsdatum wird uns von Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt. Es ist massgebend für die Beitragsberechnung und die Projektion der Altersrenten.

## B) Arbeitgeber

Es werden alle versicherten Anstellungen von Arbeitgebern, welche bei der BVK angeschlossen sind, angezeigt. Der Beschäftigungsgrad hat keinen Einfluss auf die Leistungsberechnungen. Bei Mehrfachbeschäftigungen beim gleichen Arbeitgeber wird dieser nur einmal ausgewiesen.

## C) Lohn

### Anrechenbarer Lohn

Dieser Lohn wird uns durch den Arbeitgeber gemeldet. Er beinhaltet den ordnungsgemässen Jahreslohn sowie dauernde und regelmässige Zulagen. Dieser Lohn kann vom effektiven Bruttolohn auf dem Lohnausweis abweichen. Unregelmässige Zulagen sind nicht versichert.

### Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug beträgt für eine 100%-Stelle 7/8 der einfachen maximalen AHV-Altersrente, zurzeit Fr. 24'360. Bei Teilzeitanstellungen wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

### Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem ordnungsgemässen Jahreslohn mit den dauernden und regelmässigen Zulagen, abzüglich Koordinationsabzug. Der versicherte Lohn gilt als Grundlage für die meisten Berechnungen der BVK: wie Beiträge, Risikoleistungen und Einkaufssumme.

## D) Beiträge

Die Sparbeiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber dienen Ihrer Altersvorsorge. Sie werden als Spargutschriften Ihrem persönlichen Sparguthaben monatlich gutgeschrieben. Der Arbeitnehmerbeitrag wird Ihnen monatlich vom Lohn abgezogen.

Die Risikobeiträge dienen der Finanzierung der Leistungsfälle Invalidität und Tod. Diese Beiträge werden wie eine Versicherungsprämie pauschal erhoben und werden nicht zurückvergütet oder gutgeschrieben. Der Arbeitnehmerbeitrag wird Ihnen monatlich vom Lohn abgezogen.

## E) Risikoleistungen

### Invalidenrente

Die Invalidenrente beträgt 60 % des versicherten Lohnes. Die Invalidenrente ist bis zum 63. Altersjahr befristet. Ab diesem Zeitpunkt wird sie durch die Altersrente abgelöst, die auf der Grundlage des nachgeführten Sparguthabens berechnet wird. Die Altersrente kann tiefer als die Invalidenrente sein.

### Ehegatten-/Partnerschaftsrente

#### Ehegattenrente:

Eine Ehegattenrente wird ausgerichtet, falls der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner der versicherten Person für den Unterhalt von eigenen Kindern aufkommen muss oder musste **oder** im Zeitpunkt des Todes über 45 Jahre alt ist **oder** mindestens eine halbe Rente der eidgenössischen IV bezieht. Falls diese Voraussetzungen nicht zutreffen, wird eine Abfindung in der Höhe von fünf Jahresrenten ausgerichtet.

#### Partnerschaftsrente:

Leistungen an den überlebenden Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft werden ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen gemäss Statuten/Versicherungsvertrag kumulativ erfüllt sind.

Die Ehegatten-/Partnerschaftsrente beträgt 40 % des versicherten Lohnes. Sie ist befristet bis zum Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person das 63. Altersjahr erreicht hätte. Ab diesem Zeitpunkt wird sie auf der Grundlage des nachgeführten Sparguthabens neu berechnet. Die neu berechnete Ehegattenrente kann tiefer als die vorherige sein.

### Waisen/Kinderrente

Die Waisenrente/Invalidenkinderrente beträgt 12% des versicherten Lohnes. Die Alterskinderrente ist unter dieser Position nicht aufgeführt. Diese wird gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) basierend auf dem BVG-Altersguthaben berechnet und ist somit niedriger als die Waisen- und Invalidenkinderrente.

### F) Sparguthaben

Die Bewegungen des laufenden Jahres werden hier angezeigt. Somit können Sie die Entwicklung Ihres Sparguthabens nachvollziehen. Die Spargutschriften werden ohne Zins gutgeschrieben. Beim Altersguthaben gemäss BVG handelt es sich lediglich um die Information, wie hoch Ihr Altersguthaben gemäss gesetzlichem Minimum ist.

Falls Sie zusätzliche Altersleistungen eingekauft haben und den Einkaufsbetrag in monatlichen Raten abzahlen, wird unter „davon ausstehende Raten“ das Total Sparguthaben gekürzt. Die Kürzung entspricht der noch offenen Ratensumme.

Ein allfälliges Zusatzguthaben ist meistens durch eine Freizügigkeitsleistung einer früheren Vorsorgeeinrichtung entstanden, die höher war, als die BVK für den Einkauf von zusätzlichen Leistungen verwenden konnte. Das Zusatzguthaben samt Zins wird separat geführt und zusätzlich zu den normalen Vorsorgeleistungen ausbezahlt. Auf Ihre schriftliche Mitteilung hin kann das gesamte Zusatzguthaben auch endgültig ins Sparguthaben übertragen werden. Dies führt zu einer Verbesserung der zukünftigen Altersrente.

Verzinsung der Guthaben:

	2010	2011
Sparguthaben	2%	2%
Zusatzguthaben	1.375%	1.375%

### G) Voraussichtliche Altersleistungen

Die Altersrenten für die Rücktrittsalter 60 bis 65 entsprechen den **mutmasslichen** künftigen Altersrenten. Sie basieren auf dem Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts (projiziertes Sparkapital). Die Projektion erfolgt mit einem Zins, einer potentiellen Lohnentwicklung, abzüglich Teuerung. Durch diese Methode schätzen wir das Kapital bei Pensionierung kaufkraftbereinigt und somit vorsichtiger als mit einer Hochrechnung mit dem reinen Zinssatz. Die genauen Beträge können erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts bekannt gegeben werden.

Das projizierte Sparkapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz ergibt die mutmassliche Altersrente.

### H) Allgemeine Angaben

Die Höhe der möglichen freiwilligen Einkäufe zur Verbesserung der Altersrenten bzw. die Höhe der Vorbezüge für Wohneigentum sind gesetzlich geregelt. Unter dieser Position erhalten Sie lediglich die Information wie viel Sie noch einkaufen, beziehungsweise noch beziehen können. Eine verbindliche Offerte für einen freiwilligen Einkauf oder einen Vorbezug ist bei der BVK einzuholen. Es stehen Ihnen folgende Möglichkeiten für die Bestellung einer Offerte zur Verfügung: Onlineformular auf unserer Webseite [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch); schriftliche oder telefonische Anfrage.

**Aus den Zahlen im Vorsorgeausweis können keine durchsetzbaren Ansprüche abgeleitet werden. Die rechtsverbindlichen Leistungen richten sich nach den Statuten bzw. dem Versicherungsvertrag und können erst im Versicherungsfall festgelegt werden. Die Erklärungen auf diesem Merkblatt dienen zur Information und sind nicht abschliessend.**